

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Wundersleben

Aufgrund der §§ 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wundersleben in der Sitzung vom 20.02.2003 die folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1 - Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen – unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

(2) Gefährliche Hunde werden nach Maßgabe dieser Satzung gesondert besteuert. Gefährliche Hunde sind Hunde im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. 2001, Teil I Nr. 16 vom 20. April 2001) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen, andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Im Übrigen gelten auch die in § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVo, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 15/2000 S. 884) genannten Hunde als gefährlich sofern

1. eine Feststellung nach § 2 Abs. 1 ThürGefHuVO vorliegt,
2. die Erlaubnis zum Halten des Hundes nach § 3 Abs. 2 ThürGefHuVO beantragt wurde oder
3. die Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 5 ThürGefHuVO beantragt wurde,
4. der Wegfall der Gefährlichkeit nicht ordnungsbehördlich festgestellt wurde.

§ 2 - Steuerfreiheit

Steuerfrei ist auf schriftlichen Antrag das Halten von:

- 1) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 2) Sanitäts- und Rettungshunden des Deutschen Rotes Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- 3) Hunden, die nicht zu den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Hunden gehören und die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose Personen unentbehrlich sind; dies sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "Bl", "aG" oder "H" besitzen,
- 4) Herdenhunden, die nicht zu den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Hunden gehören und die zur Bewachung von Herden notwendig sind in der erforderlichen Zahl,
- 5) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 6) Hunden in gewerblichen Tierhandlungen

§ 3 - Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.

§ 4 - Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde Deutschlands besteuert, so ist die gezahlte Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Der Nachweis über die gezahlte Steuer ist zu erbringen. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gemeindegebiet jährlich

- für den ersten Hund	30,00 €
- für den zweiten Hund	50,00 €
- und für jeden weiteren Hund	70,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Steuersatz für das Halten von Hunden, die zu den in § 1 Abs. 2 genannten Hunden gehören, im Kalenderjahr

- je Hund	300,00 €
-----------	----------

§ 6 - Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die nicht zu den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Hunden gehören und die in Einöden und Weilern (Abs.2) gehalten werden.
 2. Diensthunde, die nicht zu den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Hunden gehören, von Forstbeamten, -bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden und die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen abgelegt haben sowie Hunde von gemeldeten Mitgliedern in einem Hundesportverein,
- (2) Als Einöde (Abs.1 Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
Als Weiler (Abs.1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 1 Abs. 2) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7 - Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, die nicht zu den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Hunden gehören, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird und nicht zu den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Hunden gehört, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8 - Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.

Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des § 5 – für jeden weiteren Hund – zu berechnen und festzusetzen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9 - Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand gemäß § 1 der Satzung verwirklicht wird.

§ 10 - Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird jeweils am 15.05. eines Jahres fällig und an die Gemeinde Wundersleben zu entrichten. Im Abgabenbescheid kann eine abweichende Fälligkeit festgelegt werden.

Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde erfolgt.

§ 11 - Anzeigepflicht

Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde Wundersleben schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde Wundersleben schriftlich abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Halter aus der Gemeinde verzogen ist.

Bei der An- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:

1. Name und Adresse des Hundehalters
2. Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes
3. Tag der Anschaffung/Beginn der Haltung im Gemeindegebiet Wundersleben
4. Name und Adresse des Vorbesitzers
5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
6. Ggf. Name und Adresse des neuen Hundehalters

§ 12 – Steueraufsicht; Zuständige Behörde

(1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde Wundersleben eine Steuermarke aus. Die Steuermarke ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Steuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine Gebühr von 2,50 € eine Ersatzmarke im Steueramt.

Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist den Mitarbeitern oder den Beauftragten der Gemeinde Wundersleben auf Verlangen vorzuzeigen.

Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde Wundersleben auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(2) Zuständige Behörde im Sinne dieser Satzung ist die Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 11 der Satzung seine Anzeigepflicht nicht erfüllt,
- entgegen §§ 8 und 11 der Satzung den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
- entgegen § 12 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstückes ohne gültige, sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- entgegen § 12 Absatz 1 der Satzung den Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde Wundersleben auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro geahndet werden.

§ 14 - Übergangsbestimmungen

Für Hunde nach § 1 Abs. 2, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung angemeldet waren, ist der Steuersatz nach § 5 Absatz 2 nicht anzuwenden.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 rückwirkend in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.01.1993 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Wundersleben vom 07.01.1997 außer Kraft.

Wundersleben, den 10.04.2003

Kleemann
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

(Veröffentlichung satzungsgemäß im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt“ vom 25.04.2003, S. 24 ff.)